

ERLÄUTERUNGEN – 276 K

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen www.fisconetplus.be verfügbar).

Betroffener Artikel:

Art. 47 des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Benutzte Abkürzungen

Art.	Artikel
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
Stj.	Steuerjahr

Allgemeines

1. Wenn Art. 47 EStGB 92 angewandt wird, sind der nicht monetäre Anteil der erzwungenen Mehrwerte auf immaterielle Anlagen oder Sachanlagen sowie der nicht monetäre Anteil der freiwillig erzielten Mehrwerte auf solche Vermögenswerte, die zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung seit mehr als fünf Jahren die Beschaffenheit einer Anlage hatten (ferner muss es sich bei den freiwillig erzielten Mehrwerten auf immaterielle Anlagen um Anlagen handeln, deren Abschreibungen steuerlich zugelassen wurden) vorläufig steuerfrei für den Besteuerungszeitraum, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, und werden, vorbehaltlich einer Wiederanlage, über mehrere Besteuerungszeiträume im Verhältnis zu den zugelassenen Abschreibungen auf die als Wiederanlage geltenden Vermögenswerte gestaffelt besteuert.

Bemerkungen

Die gestaffelte Besteuerung nach Art. 47 EStGB 92 ist nicht anwendbar auf:

- Mehrwerte, die von Selbstständigen (natürliche Personen) auf unbebaute unbewegliche Güter verwirklicht werden, die im Rahmen ihres Landwirtschafts- oder Gartenbaubetriebs genutzt werden, und die gemäß Artikel 44 § 2 EStGB92 steuerfrei sind,
 - Mehrwerte auf Betriebsfahrzeuge, die gemäß Art. 44bis und 190 EStGB 92 steuerfrei sind, weil ein Betrag in Höhe der bezogenen Entschädigung oder des Veräußerungswertes innerhalb einer bestimmten Frist wieder in Betriebsfahrzeuge angelegt wird, die bestimmten Umweltnormen entsprechen (in diesem Fall muss der Erklärung jedoch eine Aufstellung 276 N beigefügt werden),
 - Mehrwerte auf Binnenschiffe, die für die kommerzielle Schifffahrt bestimmt sind, die gemäß Art. 44ter und 190 EStGB 92 steuerfrei sind, weil ein Betrag in Höhe der bezogenen Entschädigung oder des Veräußerungswertes innerhalb einer bestimmten Frist wieder in Binnenschiffe angelegt wird, die bestimmten Umweltnormen entsprechen (in diesem Fall muss der Erklärung jedoch eine Aufstellung 276 P beigefügt werden),
 - Mehrwerte, die dem in Art. 217 Abs. 1 Nr. 1 EStGB 92 genannten Steuersatz unterliegen und im Rahmen der in demselben Artikel genannten Vorgänge verwirklicht werden und an denen eine Investmentgesellschaft mit fixem Kapital oder eine beaufsichtigte Immobiliengesellschaft beteiligt ist.
2. Die Regelung der gestaffelten Besteuerung ist fakultativ. Sie kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige einen Betrag in Höhe des Veräußerungswertes oder der bezogenen Entschädigung in abschreibbare immaterielle Anlagen oder Sachanlagen wiederanlegt, die in Belgien oder, für ab Stj. 2012 verwirklichte Mehrwerte, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden.

Die Wiederanlage muss innerhalb einer Frist erfolgen von:

- drei Jahren nach Ende des Besteuerungszeitraums, in dem die Entschädigung bezogen wurde, wenn es sich um erzwungene Mehrwerte handelt,

- drei Jahren ab dem ersten Tag des Besteuerungszeitraums, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, wenn es sich um freiwillig verwirklichte Mehrwerte handelt.

Bei erzwungenen Mehrwerten beginnt die Wiederanlagefrist mit dem Tag des Schadensfalls und im Falle einer Enteignung mit dem Tag des Akts, durch den die enteignende Behörde dem Eigentümer erstmals ihre Absicht bekundet hat, das zu enteignende Gut zu erwerben.

3. Für freiwillig verwirklichte Mehrwerte wird die Wiederanlagefrist von drei auf fünf Jahre angehoben, wenn der Veräußerungswert des veräußerten Vermögenswertes in bebauten unbeweglichen Gütern, Schiffen oder Luftfahrzeugen wiederangelegt wird.

Die auf fünf Jahre angehobene Frist beginnt nach Wahl des Steuerpflichtigen:

- entweder am ersten Tag des vorletzten Besteuerungszeitraums, welcher dem, in dem der Mehrwert erzielt wurde, vorausgeht,
 - oder am ersten Tag des Besteuerungszeitraums, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde (in diesem Fall wird die Verlängerung um zwei Jahre nur dann gewährt, wenn das Feld in der Spalte „Verpflichtung, Aktiva in bebaute unbewegliche Güter, Schiffe oder Luftfahrzeuge zu investieren“ der Aufstellung 276 K bei Ablauf der gewöhnlichen Frist angehakt ist).
4. Erfolgt keine Wiederanlage des Veräußerungswertes oder der bezogenen Entschädigung in den vorgeschriebenen Formen und Fristen gilt der nicht monetäre Mehrwert oder der noch nicht besteuerte Teil davon als Gewinn oder Profit des Besteuerungszeitraums, in dem die Wiederanlagefrist abgelaufen ist. Auf die deshalb geschuldete Steuer sind ab 1. Januar des Steuerjahres, für das die vorläufige Befreiung gewährt wurde, Verzugszinsen geschuldet.
 5. Der Steuerpflichtige, der die gestaffelte Besteuerung wählt, gibt dies zur Kenntnis, indem er seiner Steuererklärung des Besteuerungszeitraums, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, eine Aufstellung 276 K beifügt, die sämtliche Angaben enthalten muss, die nötig sind, um die Mehrwerte vorläufig zu befreien und sie bei Wiederanlage gestaffelt zu besteuern. Auch für die nachfolgenden Steuerjahre muss bis zur vollständigen Besteuerung des Mehrwertes eine Aufstellung eingereicht werden.
 6. Wenn der Steuerpflichtige für den Besteuerungszeitraum, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, keine Aufstellung 276 K einreicht, ist dieser Mehrwert in einem Mal steuerpflichtig als Gewinn oder Profit dieses Besteuerungszeitraums (siehe jedoch auch die Bemerkungen unter Nr. 1).
 7. Die in der Aufstellung 276 K eingetragenen Mehrwerte werden gestaffelt besteuert, d. h. im Verhältnis zu den zugelassenen Abschreibungen auf die Ersatzvermögenswerte, so dass der Zeitraum, in dem die gestaffelte Besteuerung angewandt wird, grundsätzlich mit dem (den) Abschreibungszeitraum (-räumen) dieser Ersatzvermögenswerte zusammenfällt.
 8. Die gestaffelte Besteuerung des Mehrwertes beginnt in dem Besteuerungszeitraum, in dem die erste rechtzeitige und gültige (auch teilweise) Wiederanlage des Veräußerungswertes oder der bezogenen Entschädigung erfolgt, frühestens jedoch in dem Besteuerungszeitraum, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde.
 9. Bei Veräußerung oder Außerbetriebsetzung von Ersatzvermögenswerten oder bei Einstellung der Berufstätigkeit muss der noch nicht besteuerte Restbetrag des Mehrwertes als steuerpflichtiges Element in den Rahmen „Teil der für den Besteuerungszeitraum zu steuernden Mehrwerte auf Sachanlagen und immaterielle Anlagen“ der Aufstellung 276 K des Besteuerungszeitraums, in dem ein solches Ereignis eingetreten ist, eingetragen werden.

Erläuterungen zu den Rahmen

Rahmen „Mehrwerte auf Sachanlagen und immaterielle Anlagen“

In die Spalten dieses Rahmens werden die Angaben zu den veräußerten (oder verschwundenen) Vermögenswerten sowie zu den verwirklichten Mehrwerten, für die die gestaffelte Besteuerung beantragt wird, eingetragen.

In die Spalte „Veräußerungskosten“ werden alle Kosten in Verbindung mit der Veräußerung der betroffenen Vermögenswerte eingetragen. Diese umfassen nicht nur die zum Zeitpunkt der Veräußerung ausgelegten Kosten, sondern auch vorherige Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, selbst wenn sie während eines vorherigen Besteuerungszeitraums getätigt oder getragen wurden.

Haken Sie das Feld in der Spalte „Freiwillig verwirklichter Mehrwert“ an, wenn es sich um einen freiwillig verwirklichten Mehrwert handelt; anderenfalls handelt es sich um einen erzwungenen Mehrwert.

Spalte „Verpflichtung, Aktiva in bebaute unbewegliche Güter, Schiffe oder Luftfahrzeuge zu investieren“

Der Steuerpflichtige ist nicht verpflichtet, das entsprechende Feld anzuhaken.

Wenn er das Feld anhakt, verpflichtet er sich, den Veräußerungswert eines Vermögenswertes, der bereits in einer vorherigen Aufstellung 276 K erfasst wurde, in bebaute unbewegliche Güter, Schiffe oder Luftfahrzeuge zu investieren. Die allgemeine Wiederanlagefrist wird in diesem Fall um zwei Jahre verlängert.

Wenn der Steuerpflichtige diese Verpflichtung eingehen möchte, muss er dies in der Aufstellung 276 K bezüglich des Besteuerungszeitraums, in dem die allgemeine Wiederanlagefrist von drei Jahren bezüglich eines bestimmten Mehrwertes abläuft, tun.

Rahmen „Wiederanlage in abschreibbare Sachanlagen oder immaterielle Anlagen“

In die Spalten dieses Rahmens werden die geforderten Angaben zu den zu berücksichtigenden Wiederanlagen eingetragen.

Bei den zu berücksichtigenden Wiederanlagen handelt es sich im Prinzip um diejenigen des in Betracht gezogenen Besteuerungszeitraums. Handelt es sich bei dem Besteuerungszeitraum um den Zeitraum, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, kommen auch die Wiederanlagen in Betracht, die vor diesem letzten Zeitraum getätigt wurden und die in Nr. 2 Abs. 3 und Nr. 3 Abs. 2 Spiegelstrich 1 unter der Überschrift „Allgemeines“ aufgeführt sind.

In den Spalten „Steuerjahr - laufende Nummer Mehrwert“ und „Nicht monetärer Anteil des verwirklichten Mehrwertes“ wird angegeben, auf welche Mehrwerte sich die vorgenommenen Wiederanlagen beziehen. Das in der Spalte „Steuerjahr - laufende Nummer Mehrwert“ einzutragende Stj. ist dasjenige, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, während die einzutragende laufende Nummer diejenige ist, unter der dieser Mehrwert im Rahmen „Mehrwerte auf Sachanlagen und immaterielle Anlagen“ der für dasselbe Stj. eingereichten Aufstellung 276 K eingetragen wurde. In die Spalte „Nicht monetärer Anteil des verwirklichten Mehrwertes“ wird der nicht monetäre Anteil des Mehrwertes eingetragen (siehe Rahmen „Mehrwerte auf Sachanlagen und immaterielle Anlagen“ der diesbezüglichen Aufstellung).

Der Betrag der in der Spalte „Betrag der zu berücksichtigenden Wiederanlage“ einzutragenden Wiederanlage ist der steuerlich abschreibbare Wert der in Betracht zu ziehenden Ersatzvermögenswerte.

Wenn der abschreibbare Gesamtwert der Ersatzvermögenswerte größer ist als der Wert, der für die Wiederanlage erforderlich ist, d. h. größer als der zu investierende Veräußerungswert oder die Entschädigung, darf diese Investition nur bis zur Höhe des erforderlichen Betrags angegeben werden.

Rahmen „Teil der für den Besteuerungszeitraum zu steuernden Mehrwerte auf Sachanlagen und immaterielle Anlagen“

In diesem Rahmen sind die Angaben zu vermerken, die für die Berechnung des für den betreffenden Besteuerungszeitraum zu steuernden Anteils des Mehrwertes erforderlich sind.

In die Spalten „Steuerjahr - laufende Nummer Mehrwert“, „Nicht monetärer Anteil des verwirklichten Mehrwertes“, „Veräußerungswert“ und „Bezogene Entschädigung“ sind die Angaben bezüglich der gestaffelt zu steuernden Mehrwerte einzutragen.

Für die Spalten „Steuerjahr - laufende Nummer Mehrwert“ und „Nicht monetärer Anteil des verwirklichten Mehrwertes“ siehe Erläuterungen zum Rahmen „Wiederanlage in abschreibbare Sachanlagen oder immaterielle Anlagen“.

Der Betrag in den Spalten „Veräußerungswert“ oder „Bezogene Entschädigung“ entspricht demjenigen, der in diesen Spalten des Rahmens „Mehrwerte auf Sachanlagen oder immaterielle Anlagen“ der Aufstellung 276 K des Besteuerungszeitraums, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, eingetragen ist.

Die Spalten „Steuerjahr - laufende Nummer Wiederanlage“, „Betrag der zu berücksichtigenden Wiederanlage“, „Abschreibung der zu berücksichtigenden Wiederanlage“ und „Veräußerungsdatum der Wiederanlage“ betreffen die Angaben zu den zu gegebener Zeit vorgenommenen gültigen (auch teilweisen) Wiederanlagen, die sich auf in der Spalte „Nicht monetärer Anteil des verwirklichten Mehrwertes“ genannte Mehrwerte beziehen.

In die Spalte „Steuerjahr - laufende Nummer Wiederanlage“ sind das Stj. und die laufende Nummer der im Rahmen „Wiederanlage in abschreibbare Sachanlagen oder immaterielle Anlagen“ der vorliegenden Aufstellung 276 K oder einer vorherigen Aufstellung vermerkten Wiederanlagen einzutragen.

Der zu berücksichtigende Betrag der Wiederanlage, d. h. die steuerliche Abschreibungsgrundlage der Ersatzvermögenswerte, ist in die Spalte „Betrag der zu berücksichtigenden Wiederanlage“ einzutragen.

In die Spalte „Abschreibung der zu berücksichtigenden Wiederanlage“ ist der Betrag der steuerlichen Abschreibungen einzutragen, die für den betreffenden Besteuerungszeitraum für jede Wiederanlage gebucht wurden, gegebenenfalls:

- für den Besteuerungszeitraum, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, erhöht um die bereits vorher zugelassenen Abschreibungen auf die Ersatzvermögenswerte (siehe Nr. 2 Abs. 3 und Nr. 3 Abs. 2 Spiegelstrich 1 unter der Überschrift „Allgemeines“),
- für den Besteuerungszeitraum der Veräußerung oder der Stilllegung eines Wiederanlagevermögenswertes, erhöht um den steuerlichen Restwert dieses Vermögenswertes.
- ab dem Besteuerungszeitraum, in dem der wiederangelegte Betrag den zu reinvestierenden Veräußerungswert oder die Entschädigung übersteigt, abzüglich des Anteils der Abschreibung, der sich auf den Teil des Ersatzvermögenswertes bezieht, der nicht nötig war, um den erforderlichen Betrag der Wiederanlage zu erreichen.

Im Falle der Veräußerung oder Stilllegung eines Ersatzvermögenswertes muss das Datum dieses Ereignisses in die Spalte „Veräußerungsdatum der Wiederanlage“ vermerkt werden.

Der in der Spalte „Anteil des zu steuernden Mehrwertes“ zu erklärende Betrag ist der Betrag des Mehrwertes aus der Spalte „Nicht monetärer Anteil des verwirklichten Mehrwertes“, multipliziert mit einem Bruch, dessen:

- Zähler dem Gesamtbetrag der in der Spalte „Abschreibung der zu berücksichtigenden Wiederanlage“ vermerkten Abschreibungen der Ersatzvermögenswerte entspricht, die sich auf die in der Spalte «Nicht monetärer Anteil des verwirklichten Mehrwertes» vermerkten Mehrwerte beziehen,
- Nenner dem in den Spalten „Veräußerungswert“ und „Bezogene Entschädigung“ eingetragenen Betrag des wiederanzulegenden Veräußerungswertes oder der wiederanzulegenden Entschädigung entspricht.

Bei *Einstellung der Berufstätigkeit* ist für den Besteuerungszeitraum der Einstellung der noch nicht besteuerte Betrag aller in der Spalte «Nicht monetärer Anteil des verwirklichten Mehrwertes» genannten Mehrwerte in die Spalte „Anteil des zu steuernden Mehrwertes“ einzutragen. In diesem Fall ist das Feld in der Spalte „Einstellung“ anzuhaken.